



N i e d e r s c h r i f t

über die 41. Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 4. Mai 2021, um 18:00 Uhr, im Kurhaus

Vorsitz:

Bürgermeisterin Dr. Eva Maria Posch

anwesend:

1. Bürgermeister-Stv. Werner Nuding
 2. Bürgermeister-Stv. Ing. Wolfgang Tscherner
- Stadtrat Johann Tusch
Stadtrat Karl-Ludwig Faserl
Stadträtin Irene Partl
Stadträtin Barbara Schramm-Skoficz
Stadtrat Gerhard Mimm
Gemeinderätin Sabine Kolbitsch
Gemeinderat Martin Norz
Gemeinderat Dr. Werner Schiffner
Gemeinderat Ing. Mag. Markus Galloner
Gemeinderat Dr.jur. Christian Visintainer
Gemeinderätin Ilse Stibernitz
Gemeinderat Michael Henökl
Gemeinderätin Claudia Weiler
Gemeinderat MMag. Nicolaus Niedrist, BSc.
Gemeinderat DI (FH) Thomas Erbeznik
Gemeinderätin Susanne Mayer
Gemeinderätin Mag.^a Julia Schmid
Gemeinderätin Angelika Sachers

Protokollunterfertiger:

GR Sachers, GR Henökl

Schriftführer:

Stadtamtsdirektor Dr. Bernhard Knapp

Bürgermeisterin Dr. Posch eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

T a g e s o r d n u n g

1. Niederschrift vom 24.03.2021
2. Raumordnungsangelegenheiten
 - 2.1. Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2020) betreffend Gst 242/56, KG Hall, Elerstraße
 - 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 75) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, Fassergasse
 - 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2021) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gst .350 und Teilfläche Gst 970/3, beide KG Hall, Fassergasse
 - 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes und erg. Bebauungsplanes (Nr. 6/2021) betreffend Gste 583/3 und 583/10, beide KG Hall, Försterpark
 - 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2021) betreffend Gste .1211 und 221/51, beide KG Hall, Aichheim
 - 2.6. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2021) betreffend Gste .1, .2, 17, 18, 22, 24 und 25, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße
 - 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 83) betreffend Gste .1, .2, 17, 18, 22, 24 und 25, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße
 - 2.8. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2021) betreffend Gste .1, .2, 17, 18, 22, 24 und 25, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße
 - 2.9. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2021) betreffend Gst 609/9, KG Hall, Obere Lend
 - 2.10. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2021) betreffend Gste 16, 26, 122 und 123, alle KG Heiligkreuz II, Lorettostraße
 - 2.11. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2021) betreffend Gste 1218 und 1172/2 sowie Teilfläche Gst 1213, alle KG Hall, Ziegelweg

3. Mittelfreigaben
 - 3.1. Burg Hasegg Stadtmuseum Adaptierung und Einrichtung Depot - Mittelfreigabe
4. Nachtragskredite
5. Auftragsvergaben
6. Heimgtarife 2021 in den städtischen Wohn- und Pflegeheimen
7. Verordnung Erweiterung 30er Zone Schönegg bis Kreisverkehr Bruckergasse
8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH
9. Fernwärmestrategie 2022 - 2030 + Ausbau der Fernwärmeversorgung in den Gemeinden Absam und Mils im Zeitraum 2022 - 2036
10. Preisanpassung Verpflegung für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen
11. Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"
12. Personalangelegenheiten
13. Anträge, Anfragen und Allfälliges

zu 1. **Niederschrift vom 24.03.2021**

Die Niederschrift vom 24.03.2021 wird einstimmig genehmigt.

zu 2. **Raumordnungsangelegenheiten**

zu 2.1. **Neuerlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2020) betreffend Gst 242/56, KG Hall, Elerstraße**

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 19.05.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 27.04.2020, Zahl 8/2020, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist/sind folgende(n) Stellungnahme(n) eingelangt, deren Inhalt kurz dargestellt wird/werden:

- Nr. 1: Dr. Martin und Brigitte Sailer, Fuxmagengasse 6, 6060 Hall i.T., E-Mail vom 16.06.2020
Nr. 2: Franz und Renate Saurwein, Elerstraße 11, 6060 Hall i.T, eingelangt am 17.06.2020
Nr. 3: Dr. Michael und Claudia Sailer, Elerstraße 7, 6060 Hall i.T., eingelangt am 17.06.2020

- Nr. 4: Mag. Judith Kirchler und MMag. Urban Kirchler, Elerstraße 7, 6060 Hall i.T., eingelangt am 17.06.2020
- Nr. 5: Christoph und Gabi Sailer, Elerstraße 9, 6060 Hall i.T., eingelangt am 18.06.2020
- Nr. 6: Magdalena Sailer, Elerstraße 9, 6060 Hall i.T., eingelangt am 18.06.2020
- Nr. 7: Gabi Hirschhuber (Miteigentümerin Elerstraße 3), E-Mail vom 19.06.2020
- Nr. 8: Ines und Nikolaus Staudacher, Elerstraße 3, 6060 Hall i.T., E-Mail vom 19.06.2020
- Nr. 9: Christoph Sailer, Elerstraße 9, 6060 Hall i.T., vertreten durch Margreiter & Margreiter Rechtsanwälte, Pfarrplatz 1, 6060 Hall i.T., eingelangt am 23.06.2020
- Nr. 10: Familie Jud, Elerstraße 5, 6060 Hall i.T., eingelangt am 28.06.2020

Stellungnahme Nr. 1:

Dr. Martin und Brigitte Sailer stellen fest, dass es von Nutzern der Räumlichkeiten der Studentenverbindung Sternkorona zu nächtlichen Belästigungen der Nachbarn durch Radau auch im Freien komme. Ein Verbleib am Standort zeuge von einer Missachtung jener Menschen, die unter der Situation schon jahrelang zu leiden hätten.

Stellungnahme Nr. 2:

Franz und Renate Saurwein halten fest, dass es durch das Verhalten von Mitgliedern der Sternkorona seit Jahren zu Lärmbelästigungen und Verunreinigungen im Bereich der Elerstraße komme. Man wünsche sich, dass das Vereinslokal an einen geeigneten Platz verlegt werde.

Stellungnahme Nr. 3:

Dr. Michael und Claudia Sailer stellen fest, dass es durch das Verhalten von Mitgliedern der Sternkorona nach Feierlichkeiten regelmäßig zu Lärmbelästigungen im Bereich der Elerstraße komme. Die Sperrstunde werde regelmäßig missachtet. Der geplante Zubau für die Erschließung der Räumlichkeiten der Sternkorona würde eine Verschlechterung der Gesamtsituation zur Folge haben. Man ersuche, die Baumaßnahmen nur unter der Auflage zu genehmigen, dass die zugänglich gemachten Räumlichkeiten von allfälligen Mietparteien nicht für abendliche und nächtliche Feiern verwendet werden dürfen.

Stellungnahme Nr. 4:

Mag. Judith Kirchler und MMag. Urban Kirchler stellen fest, dass es durch das Verhalten von Mitgliedern der Sternkorona nach Feierlichkeiten regelmäßig zu Lärmbelästigungen im Bereich der Elerstraße komme. Die Räumlichkeiten würden auch Freunden der Sternkorona für deren Feiertätigkeit zur Verfügung gestellt. Das geplante Bauvorhaben würde die Wohn- und Schlafqualität in der Elerstraße massiv beeinträchtigen. Weiters würden die Räumlichkeiten im Widerspruch zu den in unmittelbarer Nähe gelegenen Bildungs- und Erziehungseinrichtungen stehen. Der Mehrwert des Bauvorhabens werde in Frage gestellt. Der geplante Zubau für die Erschließung der Räumlichkeiten der Sternkorona würde eine Verschlechterung der Gesamtsituation zur Folge haben. Man ersuche, die Baumaßnahmen nur unter der Auflage zu genehmigen, dass die zugänglich gemachten Räumlichkeiten von allfälligen Mietparteien nicht für abendliche und nächtliche Feiern verwendet werden dürfen. Alternativ sei ein abseits von Wohn- und Schulgebieten gelegener Standort in Betracht zu ziehen.

Stellungnahme Nr. 5:

Christoph und Gabi Sailer halten fest, dass das Wohngebiet Elerstraße / Fuxmagengasse / Straubstraße seit Jahren durch den von der Studentenverbindung Sternkorona ausgehenden, nicht tragbaren Lärm tagsüber und bis spät in die Nacht belästigt werde. Die Lebensqualität sei durch das Partyvergnügen einiger weniger immens gestört. Es stelle sich generell die Frage, ob die Stadtgemeinde für einen privaten Verein Räumlichkeiten zu stellen habe. Anstatt so viel Geld in den Keller zu stecken, solle man lieber in das Gebäude selbst investieren. Die gegenwärtige Nutzung sei nicht widmungskonform (Gebäude für Verwaltungs- und Dienstleistungen). Es werde ersucht, die Räumlichkeiten für die Sternkorona in ein anderes Gebäude zu verlegen.

Stellungnahme Nr. 6:

Magdalena Sailer stellt fest, dass es trotz Beschwerden der Nachbarn immer wieder zu Lärmbelästigungen und Verunreinigungen im Umfeld der Räumlichkeiten der Sternkorona komme. Eine Verlagerung der Räumlichkeiten der Sternkorona sei zu prüfen.

Stellungnahme Nr. 7:

Gabi Hirschhuber stellt die Investition in das geplante Bauvorhaben (Aus- und Umbau der Freizeiteinrichtung) in Frage und thematisiert die bekannte Lärmproblematik.

Stellungnahme Nr. 8:

Ines und Nikolaus Staudacher stellen fest, dass der neue, überdachte Zugang vor allem der Studentenvereinigung Sternkorona dienen solle. Die Überdachung werde dazu führen, dass sich Besucher von Abendveranstaltungen vermehrt außen aufhalten würden. Aufgrund regelmäßiger nächtlicher Ruhestörungen und der Lage im Anschluss an eine Kleinkinderbetreuungseinrichtung und eine Schule werde ersucht, den Standort der Räumlichkeiten der Sternkorona in Hinblick auf seine Eignung zu hinterfragen.

Stellungnahme Nr. 9:

Christoph Sailer, vertreten durch Margreiter & Margreiter Rechtsanwälte, hält fest, dass der Ausbau von Räumlichkeiten zur Nutzung als Studentenbude der Studentenverbindung Sternkorona dem örtlichen Raumordnungskonzept sowie dem Flächenwidmungsplan der Stadt Hall i.T. widerspreche. Gemäß dem örtlichen Raumordnungskonzept seien im gegenständlichen Bereich Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, Gesundheitseinrichtungen bzw. Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit vorgesehen. Gemäß dem Flächenwidmungsplan sei das Grundstück als Sonderfläche Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäude gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016 ausgewiesen. Bei einer Studentenbude handle es sich weder um ein Verwaltungs- noch um ein Dienstleistungsgebäude und auch nicht um eine Einrichtung der sozialen Infrastruktur. Da das genannte Bauvorhaben die Grundlage der Beschlussfassung des Gemeinderates bezüglich des Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes 8/2020 war, hätte der gegenständliche Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan nicht beschlossen werden dürfen. Ein auf eine derartige Zweckwidmung ausgerichteter Baubescheid wäre rechtswidrig, die Erlassung eines solchen amtsmissbräuchlich. Die aufgrund der Nutzung resultierende Lärmbelästigung sei zu thematisieren.

Stellungnahme Nr. 10:

Familie Jud weist darauf hin, dass der Ausbau des Standorts der Studentenverbindung Sternkorona mit Steuergeld aufgrund von andauernden Belästigungen durch deren Mitglieder für die Nachbarn nicht nachvollziehbar sei. Ein Ausbau der Räumlichkeiten stelle eine weitere Verschärfung der Situation dar. Es solle eine Lösung gefunden werden, die sowohl die Feierlaune der Verbindungsmitglieder als auch die Interessen der Anrainer miteinander vereine.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol mit nachfolgender Begründung bzw. Empfehlungen von Herrn DI Friedrich Rauch, Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, den Stellungnahmen keine Folge zu geben:

Gem. § 54 Abs. 1 TROG 2016 sind in den Bebauungsplänen unter Berücksichtigung der Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme die verkehrsmäßige Erschließung und die Art der Bebauung des Baulandes, von Sonderflächen und von Vorbehaltsflächen festzulegen.

Der gegenständliche Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan schafft, wie auch in den zugehörigen Erläuterungen dargestellt, eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Errichtung eines Müllhäuschens und einer Zugangsüberdachung und sichert das multifunktionale Bestandsobjekt auf Gp 242/56 raumordnungsrechtlich ab.

Die Festlegungen des Bebauungsplanes berücksichtigen die Ziele der örtlichen Raumordnung, des örtlichen Raumordnungskonzeptes (vorw. Sondernutzung: Einrichtungen der sozialen Infrastruktur, Gesundheitseinrichtungen bzw. Einrichtungen der öffentlichen Sicherheit), des Flächenwidmungsplanes (Sonderfläche Verwaltungs- und Dienstleistungsgebäude gem. § 43 Abs. 1 lit. a TROG 2016) und der Ergebnisse der Bestandsaufnahme in geeigneter Form. Aus fachlicher Sicht ist festzuhalten, dass sich keine der Einwendungen auf Festlegungen des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes bezieht. In allen eingelangten Stellungnahmen wird die Nutzung von Teilen des auf Gp 242/56 befindlichen Gebäudes für Räumlichkeiten der Studentenverbindung Sternkorona und die nach Darstellung der Einschreiter daraus resultierende Konflikte thematisiert. Die Art und Weise der Nutzung der Räumlichkeiten durch die Studentenverbindung Sternkorona, mögliche Nutzungskonflikte mit der umliegenden Wohnbebauung und die Übereinstimmung der Nutzung mit dem örtlichen Raumordnungskonzept und dem Flächenwidmungsplan sind mangels Bezug zu den konkreten Festlegungen des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes nicht Gegenstand der vorliegenden raumplanungsfachlichen Beurteilung. Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan keine nutzungsspezifischen Festlegungen trifft, sondern lediglich den raumordnungsrechtlichen Rahmen für mögliche Bauvorhaben absteckt, die in Übereinstimmung mit der bestehenden Widmung stehen müssen.

Nach Auskunft des Bauamtes beabsichtigt die Stadtgemeinde Hall i.T. den vorgebrachten Nutzungskonflikten grundsätzlich Rechnung zu tragen und der Studentenverbindung Sternkorona an einem anderen Standort Räumlichkeiten zur Verfügung zu stellen. Ein Gemeinderatsbeschluss für Adaptierungsarbeiten am zukünftigen Standort ist nach Auskunft des Bauamtes bereits erfolgt.

Schlussfolgerungen und raumplanungsfachliche Empfehlung:

Der Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan schafft eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Errichtung eines Müllhäuschens und einer Zugangsüberdachung und sichert das Bestandsobjekt auf Gp 242/56 raumordnungsrechtlich ab. Die Einwendungen der Einschreiter beziehen sich in keinem Fall auf Festlegungen des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes und sind daher in Hinblick auf die Erlassung des Bebauungsplanes als nicht stichhaltig einzustufen. Aus raumplanungsfachlicher Sicht wird empfohlen, den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan (Nr. 8/2020) in der vorliegenden Form zu beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass aus fachlicher Sicht eine Entflechtung von Wohngebiet und Veranstaltungsräumlichkeiten grundsätzlich begrüßt wird.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 27.04.2020, Zahl 8/2020, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, ein Nebengebäude für die Wertstoffsammlung sowie eine Zugangsüberdachung zu errichten.

Der früher gültige allgemeine Bebauungsplan trat mit 31.12.2015 außer Kraft, ein Bebauungsplan mit Verankerung der besonderen Bauweise gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 gilt nur für die südlich anschließenden Grundparzellen.

Um eine klare rechtliche Grundlage für das geplante Bauvorhaben zu schaffen und den Bestand raumordnungsrechtlich abzusichern, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Wortmeldungen:

Bgm. Posch erläutert den vorliegenden Antrag, die eingelangten Stellungnahmen und warum diesen nicht stattzugeben sei. Die Stellungnahmen würden sich auf die Nutzung durch die Studentenverbindung beziehen, der Bebauungsplan beziehe sich jedoch auf das gesamte Gebäude. Die Studentenverbindung sei nach wie vor in diesem Lokal etabliert, medial sei jedoch bereits bekannt geworden, dass die Stadt plane, ihr ein anderes Verbindungsheim zur Verfügung zu stellen, die Arbeiten dazu seien im Gange.

Vbgm. Tscherner äußert, es bestehe an dieser Stelle kein Bedarf an einer Müllinsel, da sich in fußläufiger Entfernung in der Fuxmagengasse bzw. im Bereich des Franziskanergymnasiums bereits Müllinseln befänden. Es sei hier in den letzten Jahren auch kein zusätzlicher Wohnbau entstanden, aus dem sich ein weiterer Bedarf ergebe.

Bgm. Posch möchte richtigstellen, dass es hier nicht um ein öffentliche Wertstoffsammelinsel gehe, sondern darum - wie bei anderen Objekten auch -, den Restmüll unter Dach lagern zu können, bis dieser von der Müllabfuhr abgeholt werde. Wenn die Stadtgemeinde als Liegenschaftseigentümerin einen derartigen Zubau dann umsetze, werde dies nicht ohne Befassung der städtischen Gremien möglich sein.

Vbgm. Tscherner entgegnet, es habe hier in der Vergangenheit nie ein Problem gegeben und er sehe den Bedarf nach einem derartigen Umbau nicht. Wenn die Studentenverbindung ausziehe, werde man im Keller genug Lagermöglichkeiten haben.

GR Sachers ist der Meinung, man müsse zunächst einmal über die genaue Nutzung sprechen. Wenn die Studentenverbindung tatsächlich ausziehe, sei der Bau einer neuen Müllinsel ohnehin hinfällig. Ihr fehle ein bisschen das Verständnis für diese Angelegenheit.

Vbgm. Nuding führt aus, es gehe um den Eingangsbereich für Räumlichkeiten, die man ja auch weiterhin nutzen werde, wenn auch nicht in der bisherigen Weise. Auch der Raumplaner plädiere dafür, ein Wohngebiet und Veranstaltungsräumlichkeiten grundsätzlich auseinanderzuhalten und nicht zu verflechten. Für dieses Objekt, in dem sehr viele Dienstleister beheimatet seien, benötige es eine adäquate Möglichkeit der Müllentsorgung. Dafür solle ein „Müllhäusl“ gemacht werden. Die Eingangssituation biete sich durch den Zubau des „Müllhäusl“ an, dann könne man auch eine angemessener in das Wohngebiet passende Nutzung anstreben. Mit dem Bebauungsplan solle die Möglichkeit für diese Baumaßnahmen geschaffen werden. Damit werde aber nicht gleichzeitig auch die Umsetzung beschlossen. Ein „Müllhäusl“ werde für das gesamte Gebäude zu machen sein. Wie die Bürgermeisterin zu den Stellungnahmen ausgeführt habe, gehe es nun um das Gebäude, nicht aber um dessen Nutzung. Gegen den Bebauungsplan als solchen seien eigentlich keine Einwände vorhanden.

Aus Sicht von GR Weiler seien zwei Wertstoffsammelinseln in der Nähe genug, um dort die Wertstoffe zu entsorgen. Das sei bitte auch nicht als „Müllhäusl“ oder „Müllinsel“ zu bezeichnen, sondern als Wertstoffsammelinsel.

Bgm. Posch stellt klar, dass es sich gegenständlich tatsächlich um ein landläufig so bezeichnetes „Müllhäuschen“ handle, wie es sie bei Wohnanlagen und anderen Objekten mit mehreren Nutzern gebe, und nicht um eine Wertstoffsammelinsel. Da gehe es um die geordnete Unterbringung der vom Umweltamt zur Verfügung gestellten Restmüllsäcke bis zu deren Abholung durch die Müllabfuhr, sowie um Biomüll.

Vbgm. Tscherner ist der Ansicht, ursprünglich habe man durchaus von Glascontainern und einer Wertstoffsammelinsel gesprochen. Unter dem Aspekt, dass es sich hier nur um den Rest- und Biomüll für das gegenständliche Gebäude handle, könne er zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.2. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 75) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 15.12.2020 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurfes über Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 21.07.2020, Zahl 354-2020-00013, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist keine Stellungnahme eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 iVm § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016– TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die von gegenständlichem Entwurf der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 21.07.2020, Zahl 354-2020-00013, umfasste Änderung des Flächenwidmungsplanes.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .350 KG 81007 Hall

rund 290 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 148 KG 81007 Hall

rund 610 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 149 KG 81007 Hall

rund 513 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 970/2 KG 81007 Hall

rund 66 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

weitere Grundstück 970/3 KG 81007 Hall

rund 290 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

BEGRÜNDUNG:

Der gegenständliche Planungsbereich wie auch das nordöstlich anschließende Betriebsareal sind im Flächenwidmungsplan als allgemeines Mischgebiet gem. § 40 Abs. 2 mit beschränkter Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 gewidmet.

Die Einschränkung der Wohnnutzung gem. § 40 Abs. 6 TROG 2016 ist weder durch die Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes zwingend vorgegeben, noch entspricht sie der tatsächlichen Nutzung der gegenständlichen Parzellen.

Mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes ist nun eine Bereinigung der Abweichung zwischen Widmung und tatsächlicher Nutzung vorgesehen.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.3. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 2/2021) betreffend Gste .350, 148, 149, 970/2 und 970/3, alle KG Hall, sowie Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes betreffend Gst .350 und Teilfläche Gst 970/3, beide KG Hall, Fassergasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol hat in seiner Sitzung vom 09.02.2021 die Auflage des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH ausgearbeiteten Entwurfes über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 21.01.2020, Zahl 2/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 5 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, die Erlassung des von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH vom 21.01.2020, Zahl 2/2021, ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, zum Erhalt des baulichen Erscheinungsbildes im Bereich der Fassergasse und zur Vermeidung von Nutzungskonflikten mit dem östlich und nördlich anschließenden Firmenareal die Grundzüge der Bestandsbebauung im Bereich des Planungsgebietes raumordnungsrechtlich abzusichern. Zur Umsetzung dieser planerischen Zielvorstellung wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.4. Neuerlassung des Bebauungsplanes und erg. Bebauungsplanes (Nr. 6/2021) betreffend Gste 583/3 und 583/10, beide KG Hall, Försterpark

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 26.03.2021, Zahl 6/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Im Bereich der Gste 583/3 und 583/10 soll nach Vereinigung der Parzellen eine aus zwei Baukörpern mit gemeinsamer Tiefgarage bestehende Wohnanlage mit 18 Wohneinheiten errichtet werden. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird gegenständlicher Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über den Erschließungsweg Försterpark besteht und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Flächenankauf für Straßenverbreiterung

Straßenbau

Wortmeldungen:

GR Sachers hat sich den betroffenen Bereich noch einmal angeschaut. Es handle sich um ein charmantes Gebiet mit Vorstadtcharakter. Eine Wohnanlage mit 18 Wohnungen passe überhaupt nicht in dieses Areal. Problematisch sei auch die Verkehrssituation. Sie sei heute um acht Uhr in der Früh stadtauswärts gefahren. Vom Försterpark kommend habe man nur die Möglichkeit, über die Münzergasse oder die Lendgasse zu fahren. Beide Straßen kämen bei der Volksschule am Unteren Stadtplatz zusammen. Es sei untragbar, in diesem Gebiet noch mehr Verkehr zu produzieren. Deshalb würde es dort auch gar keine Verbreiterung brauchen. Es handle sich um ein Juwel in Altstadtnähe, mit alten Bäumen. Diesbezüglich würden auf einer zweifellos zu bauenden Tiefgarage nur Thujen und ein Rasen wachsen, aber keine Bäume. Für die vor einiger Zeit von StR Mimm eingebrachte Klimaresolution seien ja alle gewesen. In Zeiten, wo sich die Städte aufheizen würden, müsse man auf den Erhalt der Bäume achten. Projekte an Stelle bestehender Obstgärten zuzulassen, sei kontraproduktiv. Sie könne dem Projekt in keiner Weise zustimmen.

GR Niedrist schließt sich in großen Teilen seiner Vorrednerin an, das Projekt sei für ihn ein „No-Go“. In Hall gehe man bei der Bebauung mit Wohnanlagen sichtlich immer an die Grenzen. Für ihn sei nicht nachvollziehbar, warum ein Bebauungsplan als Instrument der Raumordnung verwendet werde, um 18 Wohnungen zu ermöglichen. Er sehe darin keinerlei Vorteil für die Stadtgemeinde. Man ermögliche dem Grundeigentümer eine tolle Verwertung seines Grundstückes; bei drei Wohnungen für die Familie blieben immer noch fünfzehn zur Verwertung. Für die Stadtgemeinde verbleibe eine erhöhte Verkehrsbelastung.

Vbgm. Nuding verweist darauf, dass es sich um ein Wohnbaugrundstück in privater Hand handle, wo das Projekt auch privat umgesetzt werde. Bei einer Bebauungsdichte von 0,5 verblieben 750 m² an nicht verbautem Grünraum. Die geplanten Wohnungen seien bezüglich ihrer Größe fixiert. Der Projektwerber sei hier ehrlich vorgegangen. Die Stadt könne 15% der Wohnungen an subjektgeförderte Wohnungswerber*innen vergeben. Das sei eine Möglichkeit für die Haller Bevölkerung, in einem schönen Wohngebiet günstige Wohnungen zu bekommen. Bezüglich des Verkehrs sei auszuführen, dass im Försterpark 32 Personen leben würden. Es sei untersucht worden, dass die bestehende Straße das zusätzliche Aufkommen leicht aufnehmen könne. Zudem sei – auch wenn das derzeit nicht benötigt werde – in Hinblick auf die Zukunft eine Grundabtretung für die Verkehrsfläche vorgesehen, wovon die Stadtgemeinde profitiere. Deshalb sei derzeit auch nur ein Auflagebeschluss zu fassen, um zwischenzeitlich die privatrechtliche Vereinbarung betreffend Grundabtretung und das Vergaberecht für 15% der Wohnungen abschließen zu können. Es heiße immer, dass man mehr Wohnungen brauche. Andererseits habe er erst gestern in der Zeitung gelesen, dass man dichter bauen müsse. Das Projekt ermögliche leistbares Wohnen in einer schönen Wohngegend. Die Nutzflächendichte betrage 0,61 und die Baumassendichte 2,5, wie im Villenviertel. So wahnsinnig dicht sei das nicht verbaut. Deshalb verstehe er die Ablehnung nicht.

GR Schmid weiß, dass es sich um ein Wohnbaugrundstück in privater Hand handle, deshalb müsse man aber nicht immer alles zulassen. Es werde nicht so sei, dass es sich um leistbare Wohnungen für die Bevölkerung handle. Das sei in den letzten fünf Jahren beim frei finanzierten Wohnbau nie der Fall gewesen. Das sei kein Wohnbau, den die Stadt Hall brauche. Die Infrastruktur passe insgesamt nicht. Wenn Familien von außerhalb zuziehen würden, würde die Kinderbetreuungssituation nicht passen. Warum sei man, wenn es sich um privates Eigentum handle, nicht auch so ehrlich und sage, dass man dann in Hall jene Menschen bediene, die gut verdienen würden, etwas geerbt oder sonst das Geld hätten, um in Hall ein Haus bauen und wunderschön wohnen zu

können? Und baue dann sechs bis neun Reihenhäuser in dieses Grundstück, welche etwas mehr kosten würden, für wohlhabendere Menschen? Eine Wohnanlage passe hier als allerletztes. Von den Nachahmungsprojekten ganz zu schweigen. Da sei noch einiges frei, etwa das Grundstück von den Bundesforsten. Bezüglich des Vergaberechts für 15% der Wohnungen verweise sie auf Gemeinden wie Völs, da rede man von einem Ausmaß ab 50% an von der Gemeinde zu vergebenden geförderten Wohnungen. Da brauche man über 15% in Hall eigentlich nicht zu reden.

GR Niedrist erwähnt, dass 15% von 18 Wohnungen 2,7 wären; wenn man die drei Wohnungen für die Eigentümer wegnehme, seien das 2,25. Er schätze, man werde keine halben Wohnungen bekommen, und rede deshalb von drei Wohnungen. In Hinblick auf die Vorgangsweisen in anderen Gemeinden seien drei Wohnungen von 18 lächerlich. Natürlich handle es sich um privates Eigentum mit Wohnbauwidmung, aber man lasse hier immer Unfassbares zu. Niemand habe einen Anspruch auf Erlassung eines konkreten Bebauungsplans. Das könne weder beantragt noch eingeklagt werden. Es handle sich um eine Ermessensentscheidung der Stadtgemeinde, wo man sich überlegen müsse, ob das für die Stadt auch vorteilhaft sei. Der Vorteil bestehe hier aus drei zu vergebenden subjektgeförderten Wohnungen und einer kleinen Grundabtretung. Das sei inakzeptabel.

Vbgm. Tscherner bringt vor, es würden da 15, dort 30 und dann dort 50 Wohnungen gebaut, und es gebe nach wie vor kein städtisches und kein regionales Verkehrskonzept. Man liege im Gebiet der Stickstoffdioxidbelastung, er könne hier auch nicht zustimmen.

GR Sachers weist darauf hin, dass es hier auch um die gesamtstädtische bauliche Struktur der Stadt gehe. Es handle sich um ein charmantes Gebiet in Altstadtnähe. Dort passe kein Wohnbau in dieser Größe hin. Wenn sie daran denke, was in den letzten fünf Jahren alles verbaut worden sei, habe sie die Sorge, dass man den nachfolgenden Generationen alles verbaue. Hall lebe auch von dieser Struktur, und ein Städteplaner würde hier wohl die Hände über dem Kopf zusammenschlagen.

StR Mimm verweist auf den gegenständlichen Erläuterungsbericht. Unter den bestehenden raumordnungsrechtlichen Festlegungen sei unter anderem der Index B2 „zentrumsnahes Wohngebiet“ ausgeführt, mit gemischter Baustruktur aus Geschoßwohnungsbauten bzw. Wohnungsgebäuden in verdichteter Bauweise (z.B. Reihenhäuser, Wohngebäude in gekoppelter Bauweise) mit mittlerer Baudichte D2 (z.B. Reihenhäuser). In der Begründung des Antrages werde ausgeführt, dass der gegenständliche Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan erstellt werde, um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen. Er wolle wissen, ob man bis dato unklare rechtliche Grundlagen habe. Schaffe man gegenständlich aus einer unklaren rechtlichen Grundlage eine klare?

Bgm. Posch antwortet, dass das Raumordnungskonzept eine gewisse Bandbreite ermögliche und der Bebauungsplan fixiere, was konkret gebaut werden könne.

Vbgm. Nuding wiederholt das Zitat von StR Mimm aus dem Erläuterungsbericht. Der Bebauungsplan sei die rechtliche Umsetzung und ermögliche erst eine Bebauung. Es gebe also schon eine rechtliche Grundlage, beginnend mit dem Raumordnungskonzept, dann komme die hier bereits als Wohnbaugrundstück vorliegende Flächenwidmung, und dann komme der Bebauungsplan, mit dem festgelegt werde, wie groß und hoch die Bebauung sein könne, welche Abstände einzuhalten seien; mit dem ergänzenden Bebauungsplan erfolge die genaue Situierung der Gebäude. Um das Projekt im Sinne des örtlichen Raumordnungskonzeptes umsetzen zu können, würden der Bebauungsplan und der ergänzende Bebauungsplan benötigt. Zur Äußerung von GR Schmid betreffend die Gemeinde Völs weise er darauf hin, dass es diesbezüglich um ein Objekt gehe, welches

*gerade in Diskussion stehe. Es habe noch kein derartiges Projekt in Völs gegeben, bei dem die Gemeinde Völs 50% der Wohnungen vergeben habe. Dort sei ein neues Konzept angedacht; was daraus werde, sei eine andere Sache. Reihenhäuser würden heutzutage höhenmäßig auch mit E+2 gebaut, es würde damit aber auch viel mehr Grundfläche verbaut. Beim gegenständlichen Projekt würden 50% der Grundfläche übrigbleiben, was bei Reihenhäusern nicht möglich sei. Er widerspreche auch, dass dort keine Wohnanlage hinpassen würde. Gegenüber dem Projekt befände sich eine Wohnanlage, ebenso westlich davon. In diesem Gebiet gebe es also Wohnanlagen und nicht nur Einfamilienhäuser. Derer kenne er nur drei. Er kenne auch viele Haller*innen, die aufgrund privater Wohnbauvorhaben in Hall eine Wohnung gefunden hätten und deshalb hiergeblieben wären. Darüber sei er froh. Es gebe einen Bedarf an Wohnraum.*

*GR Weiler entgegnet, es gebe dort unten keine Wohnanlage mit 18 Wohnungen. Alle schon länger im Altstadtausschuss tätigen Mandatar*innen könnten sich an die monatelangen Diskussionen mit Eigentümern eines Hauses in der Münzergasse erinnern, betreffend Wärmedämmung – abgelehnt!, Fensteraustausch – abgelehnt!, Dachsanierung – umgestaltet!, Balkon – umgestaltet! Die müssten sich veräppelt vorkommen beim Gedanken, wie lange hier herumgetan worden sei, bis dann schlussendlich die von der Stadt gewünschten Fenster eingebaut worden seien, wenn dann um die Ecke eine Wohnanlage gebaut werde, die dort überhaupt nicht hinpasse. Das liege im unmittelbaren Einzugsgebiet und in der Sichtschneise des Münzerturms. Man habe damals extra alte Fotos hervorgekramt und sich so bemüht, dass das alles entsprechend ausschaue. Und nun werde dies alles total zunichtegemacht, was sie sehr ärgere.*

Vbgm. Nuding ist der Meinung, GR Weiler werde als Obfrau des Altstadtausschusses wissen, dass das von ihr angesprochene Haus in der Münzergasse komplett anders zu bewerten sei. Dieses stehe im Sichtfeld des Münzerturms und sei ein ehemaliges Salinenarbeitergebäude mit einer seitens des Denkmalamtes schützenswerten Fassade. Deshalb habe man damals diese Vorgaben getätigt, mit denen einiges umgesetzt werden habe können, etwa der Fensteraustausch und der Dachgeschoßausbau. Das sei mit dem gegenständlichen Projekt überhaupt nicht vergleichbar. Dieses sei vom und zum Münzerturm nicht einsehbar.

GR Sachers erwähnt Unklarheiten betreffend die Verkehrslösung. Den Leuten am Unteren Stadtplatz, welche seit Jahrzehnten am zunehmenden Verkehr leiden würden, verspreche man, an Lösungen zu arbeiten. Stattdessen produziere man noch mehr Verkehr, was sie nicht verstehe. Es gebe die „Fridays for Future“ - Bewegung, es werde groß über die Klimaresolution gesprochen, und jeder sage, dass man etwas fürs Klima, speziell für das Stadtklima, tun müsse. Man mache gerade das Gegenteil.

Bgm. Posch antwortet, man befinde sich hier in einem öffentlich sehr stark erschlossenen Bereich. Die öffentlichen Verkehrsmittel seien fußläufig bestens erreichbar, ebenso die Altstadt. Hier werde nicht für jede Fortbewegung ein privates Kraftfahrzeug benötigt.

*StR Partl freut sich, dass man Gemeindebürger*innen ermögliche, in diesem schönen Gebiet wohnbaugeförderte Wohnungen zu erwerben. Ihr wäre die Vergabe von mehr als 15% auch lieber, aber es handle sich um Privateigentum. Es wäre auch fein, wenn hier ein gemeinnütziger Wohnbauträger tätig sei, aber auch das könne die Stadt nicht bestimmen. Jetzt gehe man das halt so an und könne in Zukunft vielleicht einmal 20%*

oder 30% festlegen. Es handle sich um eine schöne Wohngegend, und der Wohnbedarf sei groß.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 12 Stimmen gegen 9 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler, GR Niedrist, StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, StR Mimm, GR Schmid, GR Sachers) mehrheitlich genehmigt.

zu 2.5. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 7/2021) betreffend Gste .1211 und 221/51, beide KG Hall, Aichheim

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 12.04.2021, Zahl 7/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, nach Parzellenvereinigung und Um- und Zubauten eine zweite Wohneinheit im Bestandsobjekt zu errichten. Durch das Bestandgebäude werden die Mindestgrenzabstände gem. § 6 Abs. 1 TBO 2018 zur nördlich anschließenden Gp 221/45 nicht eingehalten. Die Zustimmung der Eigentümer der nördlich anschließenden Grundparzelle zur Erstellung eines Bebauungsplanes in Hinblick auf die raumordnungsrechtliche Absicherung des Gebäudebestandes und die Durchführung der geplanten Baumaßnahmen liegt vor.

Zur raumordnungsrechtlichen Absicherung des Bestandes und um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bauführung zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan erstellt. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzellen bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.6. **Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes (Nr. 1/2021) betreffend Gste .1, .2, 17, 18, 22, 24 und 25, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße**

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 24.03.2021, Zahl 1/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

- **Änderung der Dichtezone von D2 in D3**
- **Änderung der vorwiegenden Nutzung von G4 in S15**

Die für den gegenständlichen Bereich gültige Entwicklungssignatur enthält nun folgende Festlegungen:

- **Vorwiegend Sondernutzung**
- **Index S 15: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Nebeneinrichtungen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten**
- **z1: unmittelbarer Bedarf**
- **Dichtezone D3: höhere Baudichte, z.B. durch Geschoßwohnungsbau etc.**

Zur Abgrenzung der neuen Entwicklungssignatur nach Westen und Osten werden Grenzen unterschiedlicher Festlegungen der Bebauung verankert.

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das Bestandsgebäude zwischen der Innsbrucker Straße (B 171 Tiroler Straße) im Süden und der Bahntrasse der ÖBB (Unterinntalbahnhof) im Norden in Richtung Westen zu erweitern und ein firmeneigenes Ausstellungs- und Schulungszentrum zu errichten. Geplant sind die Aufstockung des Bestandsgebäudes zur Unterbringung von zusätzlichen Ausstellungsräumen und Büroräumlichkeiten sowie der Neubau einer Unterkunft für Schulungsteilnehmer.

Um das Vorhaben umsetzen zu können, ist die ggst. Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes in Hinblick auf die vorwiegende Nutzung sowie die Dichte des gegenständlichen Bereiches erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.7. Änderung des Flächenwidmungsplanes (Nr. 83) betreffend Gste .1, .2, 17, 18, 22, 24 und 25, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016 LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 19.04.2021, Zahl 354-2021-00004, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol vor:

Umwidmung

Grundstück .1 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 182 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten | mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (4) - Voraussetzung für Unterkunftsräume: massive Bauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungsanlage

weitere Grundstück .2 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 197 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten | mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (4) - Voraussetzung für Unterkunftsräume: massive Bauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungsanlage

weitere Grundstück 17 KG 81021 Heiligkreuz II

rund 1444 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten | mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (4) - Voraussetzung für Unterkunftsräume: massive Bauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungsanlage

weitere Grundstück **18 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 616 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten | mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (4) - Voraussetzung für Unterkunftsräume: massive Bauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungsanlage

weitere Grundstück **22 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 139 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten | mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (4) - Voraussetzung für Unterkunftsräume: massive Bauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungsanlage

weitere Grundstück **24 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 79 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten | mit eingeschränkter Baulandeignung § 37 (4) - Voraussetzung für Unterkunftsräume: massive Bauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungsanlage

weitere Grundstück **25 KG 81021 Heiligkreuz II**

rund 44 m²

von Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (1)

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Unterkunft für Schulungsteilnehmer mit betriebsbezogenen Schulungs- und Veranstaltungsräumen sowie Ausstellungs- und Büroräumlichkeiten | mit eingeschränkter Baulandeiignung § 37 (4) - Voraussetzung für Unterkunftsräume: massive Bauweise, Schallschutzfenster, mechanische Lüftungsanlage

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Hall in Tirol gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, das bestehende Firmenareal zwischen der Innsbrucker Straße (B 171 Tiroler Straße) im Süden und der Bahntrasse der ÖBB (Unterinntalbahnhof) im Norden in Richtung Westen zu erweitern und ein firmeneigenes Ausstellungs- und Schulungszentrum zu errichten.

Geplant sind die Aufstockung des Bestandsgebäudes zur Unterbringung von zusätzlichen Ausstellungsräumen und Büroräumlichkeiten sowie der Neubau einer Unterkunft für Schulungsteilnehmer.

Zur Realisierung des geplanten Bauvorhabens ist ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.8. Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 8/2021) betreffend Gste .1, .2, 17, 18, 22, 24 und 25, alle KG Heiligkreuz II, Innsbrucker Straße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Neuerlassung des ergänzenden Bebauungsplanes vom 19.04.2021, Zahl 8/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Es ist nach Bildung eines Bauplatzes die Aufstockung des Bestandsgebäudes zur Unterbringung von zusätzlichen Ausstellungsräumen und Büroräumlichkeiten sowie der Neubau einer Unterkunft für Schulungsteilnehmer beabsichtigt

Das gegenständliche Bauvorhaben widerspricht den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes in Hinblick auf die zulässige Bauhöhe sowie die notwendige Einhaltung der Mindestgrenzabstände gem. § 6 Abs. 1 TBO 2018 nach Westen.

Um das Vorhaben zu ermöglichen und entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die südlich angrenzende Innsbrucker Straße (B 171 Tiroler Straße) gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und Ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.9. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 9/2021) betreffend Gst 609/9, KG Hall, Obere Lend

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 15.04.2021, Zahl 9/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, durch Zu- und Umbau des Bestandsgebäudes Praxisräumlichkeiten zu errichten. Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen, wird ggst. Bebauungsplan erstellt. Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung ausgehend von der Erschließungsstraße Obere Lend (Gste 1054/1 und 1055/1) gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzelle bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.10. Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes (Nr. 10/2021) betreffend Gste 16, 26, 122 und 123, alle KG Heiligkreuz II, Lorettostraße

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 12.04.2021, Zahl 10/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

BEGRÜNDUNG:

Es ist beabsichtigt, an der Nordostseite des Bestandsobjektes einen Aufzug anzubauen. Der geplante Zubau widerspricht den Festlegungen des bestehenden Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes in Hinblick auf die zulässige Bauhöhe.

Um das Vorhaben zu ermöglichen und entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für die geplante Bebauung zu schaffen, wird ggst. neuer Bebauungsplan und ergänzender Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung über die südlich angrenzende Lorettostraße gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand vorhanden sind, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes erfüllt.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 2.11. Neuerlassung des Bebauungsplanes (Nr. 11/2021) betreffend Gste 1218 und 1172/2 sowie Teilfläche Gst 1213, alle KG Hall, Ziegelweg

ANTRAG:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von der Firma PLANALP Ziviltechniker GmbH, Karl-Kapferer-Straße 5, 6020 Innsbruck, ausgearbeiteten Entwurf über die Neuerlassung eines Bebauungsplanes vom 16.04.2021, Zahl 11/2021, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß § 54 Abs. 7 TROG 2016 in Verbindung mit § 54 Abs. 2 lit. b TROG 2016 kann ein Bebauungsplan erlassen werden, wenn die Gemeinde finanziell in der Lage ist, die verkehrsmäßige Erschließung und die Erschließung mit den Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung vorzunehmen.

Nach Bildung eines Bauplatzes und Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen wird im Südteil des Grundstückes 1218 die Errichtung eines Bürogebäudes beabsichtigt.

Um entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes eine klare rechtliche Grundlage für das Bauvorhaben zu schaffen und den Ausbau des Ziegelweges auf eine Breite von zumindest 5,0 m im gegenständlichen Bereich in geeigneter Form raumordnungsrechtlich abzusichern, wird ggst Bebauungsplan erstellt.

Nachdem die verkehrsmäßige Erschließung bereits gegeben ist und auch die Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung im Bestand der gegenständlichen Grundparzellen bestehen, sind die Voraussetzungen für die Erstellung eines Bebauungsplanes erfüllt.

FINANZIELLE FOLGEWIRKUNGEN:

Ankauf Flächen für Straßenverbreiterung

Straßenbau

Wortmeldungen:

Vbgm. Tscherner zitiert den Raumplaner, wonach das Planungsgebiet Bestandteil der Sichtzone und des belastenden Gebietes (Stickstoffdioxid) gemäß Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus über belastete Gebiete (Luft) sei. Bei der als fließendes Gewässer kenntlich gemachten Grundparzelle 1213 handle es sich um die Parzelle des verrohrten Kienzachbachs. Teilflächen des Planungsgebietes seien als rote bzw. gelbe Hochwasser-Gefahrenzonen kenntlich gemacht. Teilflächen des Planungsgebietes befänden sich im Abflussbereiches eines 30jährigen, 100jährigen bzw. 300jährigen Hochwassers. (Zitatende) Das Planungsgebiet sei Grünfläche, dort stünden Bäume. Er könne dieser Bebauung nicht zustimmen, hier werde wieder etwas versiegelt. Das Verkehrskonzept sei nach wie vor offen. Und man habe die Probleme mit der Luft.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 15 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (Vbgm. Tscherner, GR Weiler) und 4 Enthaltungen (StR Schramm-Skoficz, GR Erbeznik, GR Mayer, GR Visintiner) mehrheitlich genehmigt.

zu 3. Mittelfreigaben

zu 3.1. Burg Hasegg Stadtmuseum Adaptierung und Einrichtung Depot - Mittelfreigabe

ANTRAG:

1. Die Adaptierung und die Einrichtung des Depots für das Stadtmuseum in der Burg Hasegg, welche im HH Plan 2021 vorgesehen sind, werden durchgeführt.
2. Im HH Plan 2021 sind für diese Maßnahmen auf dem HH Konto 1/ 360010-010000 Mittel in der Höhe von Euro 100.000.- vorgesehen. Die Freigabe dieser Mittel wird genehmigt. Die Finanzierung erfolgt wie im HH Plan vorgesehen, über Entnahme von allgemeinen Haushaltsrücklagen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für die Planung und Ausführung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben zu erteilen.

BEGRÜNDUNG:

Das für das Stadtmuseum benötigte Depot erfüllt derzeit weder brandschutztechnisch noch von den Lagermöglichkeiten her die gestellten Anforderungen.

Im Rahmen dieser Maßnahmen soll der Depotraum brandschutztechnisch auf den erforderlichen Stand der Technik und der einschlägigen Vorschriften gebracht werden und nach statischer Überprüfung der Decke mit Regalsystemen ausgestattet werden, die eine geordnete und schonende Lagerung der Exponate ermöglichen.

Es wird empfohlen, die beabsichtigte Adaptierung des Depots und dessen Einrichtung umzusetzen, die im HH Plan 2021 auf HH Konto 1/360010-010000 für dieses Bauvorhaben vorgesehen Mittel in der Höhe von Euro 100.000.- frei zu geben und den Stadtrat zu ermächtigen, im Rahmen dieser Mittelfreigabe Aufträge für die Planung und die Ausführung im Zusammenhang mit diesem Bauvorhaben erteilen zu können.

Wortmeldungen:

StR Tusch sieht hier einen weiteren Entwicklungsschritt in der Burg Hasegg. In den vergangenen Jahren sei um EUR 600.000,- der jetzt als Ausstellungsräumlichkeiten verwendete Bereich renoviert worden. Um EUR 200.000,- sei ein Aufzug zur Sicherung der Barrierefreiheit eingebaut worden. Jetzt werde um EUR 100.000,- das Depot angegangen. Er freue sich darauf, dort auch eine weitere Ordnung bezüglich der Lagerung von Kunstgegenständen im Depot hineinbringen zu können. Die dadurch freiwerdenden Räumlichkeiten könnten wiederum einer Museumsnutzung zugeführt werden.

Auf entsprechende Nachfrage von GR Sachers antwortet StR Tusch, dass es mit dem Sammlungs- und Forschungszentrum in Hall eine Vereinbarung gebe, wonach ein bis zwei Kunstwerke im Besitz der Stadt pro Jahr dort renoviert werden könnten. Er erinnere an den Ritter-Waldauf-Schild. Das hänge von den Kapazitäten des Sammlungs- und Forschungszentrums ab.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 4. Nachtragskredite

Es liegt kein Antrag vor.

zu 5. Auftragsvergaben

Es liegt kein Antrag vor.

zu 6. Heimgtarife 2021 in den städtischen Wohn- und Pflegeheimen

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt die Tagsätze (Tarife 2021 für Betriebe nach dem Gemeindevertragsbedienstetengesetz) samt zugehörigem Leistungskatalog 2021 laut angehängtem Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung, zur Verrechnung der Entgelte für die Betreuung und Pflege von Personen in den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall mit Gültigkeit ab 01.01.2021 vorbehaltlich Genehmigung durch den Tiroler Landtag.

BEGRÜNDUNG:

Mit Schreiben per E-Mail vom 22.04.2021 des Amtes der Tiroler Landesregierung GZ: Va-777-401/2112 wird mitgeteilt, dass die Tiroler Landesregierung in ihrer Sitzung vom 20. April 2021 der Verrechnung der angeführten Tagsätze zugestimmt hat. Die Tarife gelten vorbehaltlich der Zustimmung des Tiroler Landtages.

Um Zustimmung wird ersucht.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 7. Verordnung Erweiterung 30er Zone Schönegg bis Kreisverkehr Bruckergasse

ANTRAG:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Hall in Tirol beschließt wie folgt:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol vom 04.05.2021

Nr.: StVO 2021/035

gemäß § 43 Abs.1 lit. b Z 1 Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idF BGBl. I Nr. 161/2020, in Verbindung mit § 94d Z 4 lit. d StVO 1960

über die Einrichtung einer 30 km/h-Zonenbeschränkung im Stadtteil Schönegg, in der Thurnfeldgasse, im Straßenzug Sparberegg, im befestigten Teil des Mitterweges, in der Milser Straße, auf einem Teil der Zollstraße sowie im Stadtgraben bis zum Kreisverkehr mit der L8:

§ 1

In den Straßenzügen Faistenbergerstraße, Milser Straße bis zur Einfahrt in die Altstadt, Fuchsstraße, Schöneegg, Bei der Säule, Schinderegg, Weißenbachstraße, Gilmstraße, Kranewitterstraße, Sparberegg, Thurnfeldgasse, im befestigten Teil des Mitterweges, Stadtgraben von der Milser Straße bis zum Kreisverkehr mit der L8, einen Teil der Zollstraße und Tiergarten wird eine Zonenbeschränkung von 30 km/h verordnet.

§ 2

Die bildliche Darstellung der verordneten Maßnahmen erfolgt in der einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Planbeilage (Anlage 1) „Verordnungsplan 30er Zone Hall-Ost“ vom 30.04.2021.

§ 3

- (1) Die Kundmachung der Verordnung erfolgt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 durch die Anbringung von Vorschriftszeichen gemäß § 52 lit. a Z 11a „Zonenbeschränkung“ samt eingefügtem Zeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Stundenkilometer“) und § 52 lit. a Z 11b StVO 1960 „Ende einer Zonenbeschränkung“ samt eingefügtem Zeichen gemäß § 52 lit. a Z 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30 Stundenkilometer“) jeweils an den Zufahrten der entsprechenden Straßenzüge entsprechend der in der Anlage enthaltenen Planbeilage (Anlage 1) „Verordnungsplan 30er Zone Hall-Ost“ vom 30.04.2021.
- (2) Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten alle Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Hall in Tirol, in denen Geschwindigkeitsbeschränkungen für den im § 1 festgelegten Bereich verordnet wurden, ausgenommen die Verordnung vom 30.06.2009, mit der der Straßenzug Bei der Säule zur Wohnstraße erklärt wurde, außer Kraft.

Anlage 1: „Verordnungsplan 30er Zone Hall-Ost“ vom 30.04.2021

BEGRÜNDUNG:

Im Zuge der Inbetriebnahme des Haus 14 auf dem Areal der Tirol Kliniken wurde ein verkehrstechnisches Gutachten bezüglich der Geschwindigkeitsbeschränkungen, vor allem im Bereich der Milser Straße, in Auftrag gegeben.

Ergebnis des Gutachtens war, dass im Bereich des Stadtgrabens (zwischen dem Kreisverkehr mit der L8 und der Milser Straße) die Erfordernisse zur Beschränkung der Geschwindigkeit auf 30km/h gegeben sind. Ebenfalls sind diese Erfordernisse für einen Teil der Zollstraße und einen Teil der Milser Straße (ab der Altstadt bis zur Rettungszufahrt/Magistrale) vorhanden. Bei der Präsentation dieses Gutachtens im zuständigen Ausschuss wurde eine 30km/h Beschränkung begrüßt, jedoch darauf verwiesen, dass die Lücke zur 30er Zone Schöneegg bzw. zur Fahrradstraße über den Straßenzug Sparberegg geschlossen werden sollte. Dieser Wunsch wurde an den Sachverständigen weitergegeben. Das Ergebnis dieser erweiterten Untersuchung war, zum einen die Anbringung eines Mehrzweckstreifens in der Milser Straße, ab der Rettungszufahrt des Krankenhauses bis zur Kreuzung der Milser Straße mit der Galgenfeldstraße und zum anderen das Fahren für Radfahrer gegen die Einbahn im Straßenzug Sparberegg zu ermöglichen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine flächenmäßige bzw. durchgängige 30km/h Zone möglich. Um einen „Schilderwald“ bzw. verwirrende Anordnung von Verkehrszeichen zu

vermeiden, wird eine gesamthafte 30 km/h Zone verordnet, welche die vorgenannten Straßenzüge, als auch die bestehende 30 km/h Zone in Schönegg in sich vereint. Damit entsteht eine einheitliche 30er Zone, die im nördlichen Bereich von der Fahrradstraße (ebenfalls nur 30km/h erlaubt) begrenzt wird. Die in diesen Bereich fallenden Wohnstraßenverordnungen bleiben unverändert aufrecht.

Im von der Behörde durchgeführten Ermittlungsverfahren wurden gemäß § 94f Abs. 1 lit. b Z 2 StVO 1960 folgende Interessenvertretungen angehört:

- Wirtschaftskammer Tirol, Innsbruck
- Kammer für Arbeiter und Angestellte, Innsbruck
- Ärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Landes Zahnärztekammer für Tirol, Innsbruck
- Tiroler Rechtsanwaltskammer, Innsbruck
- Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg, Innsbruck
- Kammer der Wirtschaftstrehänder, Innsbrucker
- Architektenkammer, Innsbruck
- Apothekerkammer, Innsbruck
- Landwirtschaftskammer, Innsbruck
- Landarbeiterkammer, Innsbruck
- Tierärztekammer, Innsbruck

Den o.a. Interessenvertretungen wurde für die Abgabe ihrer Stellungnahmen eine Frist bis zum 04.05.2021, 12.00 Uhr eingeräumt. Sollte innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme einlangen, wird angenommen, dass keine Einwände bestehen. Die eingegangenen Stellungnahmen werden für den Gemeinderat am 04.05.2021 nachgereicht.¹

Wortmeldungen:

*Bgm. Posch erläutert den Verordnungsentwurf. Die „Anlage 1“, also der Verordnungsplan, sei heute noch einmal überarbeitet worden, um die orange dargestellte künftige 30 km/h-Zone klarer abzugrenzen. Sie verweise auf die nun präsentierte neue Planbeilage vom 04.05.2021. **Es werde beantragt, die gegenständliche Verordnung anhand des so aktualisierten Verordnungsplans (Plannummer Rev. a vom 04.05.2021) als Anlage 1 zu genehmigen.***

*GR Schmid bezeichnet das Verständnis der Bevölkerung für die Verordnung ganzer Stadtteile als 30er-Zone als mäßig. Eine entsprechende Aufklärung sei besonders wichtig. Sie habe das zugrundeliegende Verkehrsgutachten zweimal durchlesen müssen, um eine schlüssige Erklärung für die Notwendigkeit dieser Verordnung zu finden. Sie ersuche die Bürgermeisterin bzw. den Obmann des Umwelt- und Straßenverkehrsausschusses um Durchführung einer diesbezüglichen Stadtteilversammlung im Freien unter Einhaltung der Covid-19-Hygienevorgaben im Areal des Schulparks Schönegg. Ebenso ersuche sie um eine Information in der Stadtzeitung über diese 30er-Zone, um die Bürger*innen entsprechend aufzuklären. Sie sehe eine solche Verantwortung der Stadtgemeinde gegenüber der Bevölkerung über die bloße Aufstellung von Verkehrszeichen und Radargeräten hinaus.*

¹ Anmerkung: Es wurden keine Einwände eingebracht.

Bgm. Posch verweist auf das wichtigste Kriterium, die Verkehrssicherheit. In der Milser Straße befinde sich ein neues Krankenhausgebäude mit relativ hoher Fußgängerfrequenz zwischen den Gebäuden. Man habe im Zuge des Radwegekonzeptes auch deutlich feststellen müssen, dass die gesonderte Trassierung von Radwegen in Hall aus Platzgründen überwiegend nicht möglich sei. Demnach müssten die vorhandenen Verkehrsflächen für die Fahrradbenützung attraktiv gestaltet werden. Sie wisse, dass sie sich damit nicht viele Freunde mache, aber es funktioniere im Straßenverkehr nur mit gegenseitiger Rücksichtnahme, was insbesondere mit einer Geschwindigkeitsreduktion in Verbindung stehe. Zahlreiche Fahrten unterhalb einer Distanz von fünf Kilometern - noch viel mehr würden sich im Bereich von bis zu 2,5 Kilometern belaufen -, wo nur eine Person im Auto sitze, könnten durch Radfahren ersetzt werden, wenn dieses attraktiver gestaltet würde. Im dicht besiedelten Gebiet sei diese Rücksichtnahme einzufordern.

GR Schmid ist der Meinung, es gehe hier auch nicht um Beliebtheit. Die Bürgermeisterin habe einige Punkte argumentativ vorgebracht. Es gebe aber auch einige Bereiche, wo laut Verkehrsgutachten keine 30er-Beschränkung notwendig wäre, die man halt zur Vermeidung eines Fleckerlwerks und Schilderwaldes mitnehme. Sie ersuche um entsprechende Information der Bevölkerung, um hier eine schlechte Stimmung zu vermeiden.

GR Erbeznik führt aus, eine 30 km/h-Zone sei für einige wahrscheinlich etwas Schreckliches, zumal es im gegenständlichen Bereich Gegenden gebe, wo Leute auch deutlich schneller als 50 km/h fahren würden. Dieser Bereich vertrage aber auch nicht mehr, etwa wenn man an Fahrradfahrer mit Anhänger und Kind denke, wo ihm übel werde, wenn er sehe, wie da manche daran vorbeipreschen würden. Gegen die Unvernunft einzelner könne man nichts machen. Die Maßnahme sei alternativlos, und für gute Maßnahmen sei auch eine gute Information erforderlich, am besten über die Stadtzeitung.

StR Partl äußert, derzeit sei hier eine 40er-Beschränkung, das sei kein Rasen. Es gehe um rücksichtsvolles Fahren, dafür sei ein 30er aus ihrer Sicht nicht erforderlich.

GR Visintainer argumentiert, es gebe bereits in einigen Gebieten 30 km/h-Beschränkungen wegen der Verkehrssicherheit, der Schulwege oder Patienten. Er denke an die Thurnfeldgasse, die Fahrradstraße im Norden, die bereits bestehende 30er-Zone in Schöneck. Diese Straßen würden von Fußgängern, Schülern und Radfahrern sehr stark frequentiert. Um auch im Bereich des Neubaus des Krankenhauses ein rücksichtsvolles Fahren zu gewährleisten, müsse eine 30 km/h-Beschränkung verordnet werden. Zur Verhinderung eines „Fleckerlteppichs“ habe der Verkehrsgutachter die Erlassung einer 30er-Zone vorgeschlagen. Wenn man den individuellen PKW-Verkehr eindämmen und den öffentlichen Personenverkehr und Radverkehr forcieren wolle, brauche es derartige Verordnungen. Er ersuche somit um Zustimmung zum Antrag.

Vbgm. Tscherner bringt vor, mit dem „30er“ kein Problem zu haben, im Gegensatz zum in der letzten Woche im Umwelt- und Straßenverkehrsausschuss aufgetauchten dringlichen Antrag für einen Gehsteig zwischen der Raika und dem Landeskrankenhaus auf der Südseite der Milser Straße. Man habe auf der Nordseite einen zu schmalen Gehsteig, auf dem keine zwei Kinderwägen aneinander vorbeikämen. Man habe das des Längen und Breiten diskutiert und durchgeboxt und komme drauf, dass am nächsten Tag Baubeginn sein solle. Da bestehe keine Möglichkeit, das vernünftig zu diskutieren, allenfalls zu ändern und erst dann zu planen. Diesen Ablauf verstehe er nicht. Seit einem Jahr wisse man, dass dort gebaut werde und die Mauer falle und man was machen müsse. Jetzt komme plötzlich ein Gehsteig, von dem niemand etwas gewusst habe. Im Finanz- und Wirtschaftsausschuss sei dieser auch als dringlicher Antragspunkt überfallsartig behandelt worden. Da werde nicht geschaut, ob es vielleicht einen Sinn

mache, den Gehsteig auf der Nordseite breiter zu machen. Schutzwege gebe es da draußen genug, es sei kein großer Umweg, über einen Schutzweg auf einen dann breiten Gehsteig zu wechseln. Er wolle das in Hinblick auf die Behandlung im Stadtrat thematisieren. Er finde diese Vorgangsweise bedenklich.

Beschluss:

Der Antrag wird mit aktualisiertem Verordnungsplan (Plannummer Rev. a vom 04.05.2021) als Anlage 1 mit 19 Stimmen gegen 2 Ablehnungen (StR PartI, GR Henökl) mehrheitlich genehmigt.

zu 8. Liegenschaftsangelegenheiten der Hall AG/HALLAG Kommunal GmbH

Es liegt kein Antrag vor.

zu 9. Fernwärmestrategie 2022 - 2030 + Ausbau der Fernwärmeversorgung in den Gemeinden Absam und Mils im Zeitraum 2022 - 2036

ANTRAG:

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag des Vorstands der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG als Mehrheitsgesellschafter der HALLAG Kommunal GmbH folgende Angelegenheit:

Ausbau einer flächendeckenden Fernwärmeversorgung in den Gemeinden Absam und Mils im Zeitraum 2022 – 2036

Die Umsetzung dieser Fernwärmeausbaustrategie hat den Zweck,

- die politischen Erfordernisse aufgrund der Klimaschutzziele der Europäischen Union im Rahmen des **European Green Deal** zu unterstützen,
- die im Rahmen des **Nationalen Energie- und Klimaplan**s vorgegebenen Ziele zur **Dekarbonisierung** des Wohnraums bis **2040** zu verfolgen,
- die wirtschaftlichen und somit zukünftigen Ertragsquellen der Hall AG als lokaler Energieversorger durch Ausweitung des Absatzsegments im Fernwärmesektor zu stärken,
- die **Rentabilität** der bestehenden Infrastruktur gesamthaft zu erhöhen und
- die **Schadstoffbelastung** in der Region Hall weiter zu reduzieren.

BEGRÜNDUNG:

Technische Beschreibung

Durch die Erweiterung des Fernwärmeversorgungsgebietes in den Gemeinden Absam und Mils werden die im Rahmen des European Green Deal und die im Rahmen des Nationalen Energie- und Klimaplan vorgegebenen Ziele zur Dekarbonisierung der

Raumwärmebereitstellung bestmöglich unterstützt. Diese Ziele finden sich auch im Umsetzungsportfolio der in Gründung befindlichen Klima- und Energie-Modellregion Hall in Tirol und Umgebung wieder.

Die Grundlage zur Umsetzung des Fernwärmenetzbaus in den Gemeinden Absam und Mils bildet der sogenannte Netzentwicklungsplan 2030+, anhand dessen die jährlichen Ausbaumaßnahmen in den Gemeinden abgeleitet wurden. Es gilt dabei als wohlverstanden, dass sich die Ausbauabfolge auf Grund unvorhergesehener Entwicklungen ändern kann. Auf diese Weise wird der Fernwärmenetzentwicklungsplan in den Folgejahren den Gegebenheiten im Intervall von 5 Jahren anzupassen sein.

Einhergehend mit dieser Absatzerweiterung im Fernwärmesektor wird die technische Kapazität des Biomasseheizkraftwerks in Hall in Tirol erhöht werden müssen. Die Ausweitung der Leistungskapazität des Biomasseheizkraftwerkes erfolgt in Abhängigkeit der Wärmenachfrage und auf Basis rechtlicher Rahmenbedingungen.

Wirtschaftliche Rahmenbedingungen

Für die vollständige Erweiterung der Fernwärmenetze in den Gemeinden Absam und Mils werden auf Basis heutiger Kostenansätze Investitionen in der Höhe von bis zu 60,6 Mio € im Zeitraum 2022-2036 erwartet. Diesen Investitionen stehen auf der Ertragsseite Baukostenbeiträge als Netzzutrittsentgelte potenzieller, zukünftiger Kunden aus den Gemeinden Absam und Mils, sowie Förderungen von Seiten des Bundes und des Landes Tirol gegenüber. Zudem kommt es durch die Steigerung des Wärmeabsatzes zu einer deutlichen und kontinuierlichen Erhöhung der Deckungsbeiträge im Geschäftsbereich Wärme der Hall AG. Der Ausbau der Fernwärmeversorgung in den Gemeinden Absam und Mils stellt in der Gesamtbetrachtung einen deutlichen Beitrag zur Stärkung der lokalen Wertschöpfung dar.

Die Umsetzung des Fernwärmeausbauplans in den Gemeinden Absam und Mils wird verbunden mit der Kapazitätserweiterung des Biomasseheizkraftwerks die Aufnahme von Fremdmitteln zur Finanzierung erfordern. Der erforderliche Finanzierungsbedarf durch Fremdmittel korrespondiert mit dem jeweiligen Ausbauerfordernis auf Basis des Netzentwicklungsplans und der im betreffenden Jahr gegebenen Liquidität der Hall AG Gruppe.

Der laufende Betrieb der Netze erfolgt mit Personal der Hall AG.

Umweltauswirkungen

Durch die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in den Gemeinden Absam und Mils kommt es zur Substitution von fossilen Brennstoffen durch erneuerbare Energien. Die Schadstoffbilanz hinsichtlich der Parameter Stickoxide, Kohlenmonoxid, Kohlendioxid, Kohlenwasserstoffe und Staub wird dadurch in der Region Hall in Tirol und Umgebung weiter verbessert.

Risiken

Zur Abschätzung der Wärmenachfrage in den Gemeinden Absam und Mils wurde im Vorlauf eine Bestandserhebung durchgeführt. Auf Grund dieser Erhebung kann zusammenfassend festgestellt werden, dass im Erweiterungsgebiet Absam und Mils derzeit gut 60 % aller befeuerten Heizkesselanlagen auf fossiler Basis betrieben werden, die bis zum Jahr 2035 durch emissionsfreie Anlagen zu ersetzen sein werden. Eine zudem durchgeführte Markterhebung, basierend auf einer repräsentativen Umfrage mit einem Vertrauensniveau von 95 %, brachte das Ergebnis, dass ca. 60 – 70 % aller Befragten einem Umstieg auf Fernwärme näherzutreten würden.

Dieses Ergebnis deckt sich somit sehr gut mit den betriebsinternen Erfahrungen, welche in den letzten Jahren beim Ausbau des Fernwärmenetzes auf Haller Stadtgebiet gemacht wurden. Es ist daher eher unwahrscheinlich, dass die Erweiterung der Fernwärmeversorgung in den Gemeinden Absam und Mils nicht den erwarteten Kundenzulauf erhalten wird. Zudem kann die Netzausbaustrategie bei unterdurchschnittlichen Absatzzahlen jährlich angepasst oder auch gestoppt werden, sodass auf diese Weise eine sehr zeitnahe und unmittelbar wirksame Risikosteuerung gegeben ist.

Zeitschiene

Nach erfolgter positiver Beschlussfassung – auch in den Gemeinden Absam und Mils - kann mit einer zeitnahen Umsetzung des Netzausbaus ab 2022 begonnen werden. Ein vollständiger Ausbau der Netze ist nicht vor dem Jahr 2036 zu erwarten.

Gesellschaftsrechtliche Maßnahmen

Die nötigen Beschlüsse des Aufsichtsrates der Stadt Hall in Tirol Beteiligungs AG hat dieser in seiner Sitzung vom 22.03.2021 einstimmig gefasst.

Da für die Durchführung dieser Transaktionen gem. § 7 Abs. 7.6 lit. j des Gesellschaftsvertrages der HALLAG Kommunal GmbH iZm § 30 Abs. 1 lit I der TGO 2001 die Zustimmung des Gemeinderates notwendig ist, wird um positive Beschlussfassung im Sinne des Projektes ersucht.

Wortmeldung:

GR Erbeznik führt aus, dieses Projekt mache dann Sinn, wenn man es schaffe, damit lokale Emissionen verhindern zu können. Wenn an einem Ort Wärme erzeugt werde, habe man die Möglichkeit, dort Abgase und Schadstoffe viel besser entfernen zu können. Die Hall AG habe hier schon einige innovative Schritte gesetzt. Wer gegen derartige Maßnahmen sei, habe die Zeichen der Zeit nicht verstanden.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 10. Preisanpassung Verpflegung für Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen

ANTRAG:

Der Gemeinderat beschließt:

1. Die Erhöhung des Abgabepreises des Essens von den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall an die städtischen Kindergärten und Kinderkrippen von derzeit € 3,70 auf nunmehr € 3,77 mit Wirksamkeit ab Beginn des Schul- und Kindergartenjahres 2021/2022.
2. Die Erhöhung des Abgabepreises des Essens von den Wohn- und Pflegeheimen der Stadt Hall an die NMS und ASO von derzeit € 5,50 auf nunmehr € 5,61 mit Wirksamkeit ab Beginn des Schuljahres 2021/2022.

BEGRÜNDUNG:

Gemäß Leistungsvereinbarung über die stationäre Hilfe für Pflegebedürftige Personen, zwischen dem Land Tirol und der Stadtgemeinde Hall in Tirol, kann der Heimträger auch Leistungen für andere Einrichtungen erbringen, muss diese aber mit einem zumindest kostendeckenden Tarif weiterverrechnen. Nachdem die Kosten mittels detaillierter Kostenrechnung für das Schul- und Kindergartenjahr 2019/2020 ermittelt wurden, ist nun eine Anpassung im Ausmaß von 2 % gemäß Entwicklung des VPI 2015 durchzuführen.

Wortmeldungen:

GR Schmid möchte wissen, ob diese Preiserhöhungen dann eins zu eins an die Eltern weitergegeben würden.

Bgm. Posch antwortet, der Abgabepreis an die Eltern zur Verpflegung ihrer Kinder werde im Regelfall im Zuge des Gebührenbeschlusses des Gemeinderates im November festgelegt, oder bei geplanter Erhöhung für das kommende Schuljahr beispielsweise im Juli. Das sei dann ein eigener Gemeinderatsbeschluss und vom gegenständlichen Antrag nicht umfasst.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 11. **Ansuchen an den Gemeinderat Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten im Rahmen der Veranstaltung "Haller Nightseeing"**

ANTRAG:

Der Tourismusverband Region Hall – Wattens, Abteilung Stadtmarketing, vertreten durch Herrn Mag. Michael Gsaller, sucht beim Gemeinderat der Stadt Hall an um Genehmigung für:

Verlängerung der Laden-Öffnungszeiten bis 24.00 Uhr der Innenstadtbetriebe am Montag, den 25. Oktober 2021 durch einen Gemeinderatsbeschluss,

in weiterer Folge Antragsstellung durch die Bürgermeisterin an die Abteilung Gewerberecht der Tiroler Landesregierung um Genehmigung der Verlängerung der Öffnungszeiten.

BEGRÜNDUNG:

Der Tourismusverband Region Hall-Wattens, Abteilung Stadtmarketing, hat im Hinblick auf die Veranstaltung „Haller Nightseeing“ beim Gemeinderat der Stadt Hall in Tirol um Verlängerung der Ladenöffnungszeiten der Innenstadtbetriebe bis 24.00 Uhr angesucht.

Das detaillierte Programm ergibt sich aus dem beigefügten Original-Antrag des Stadtmarketing Hall in Tirol.

Beschluss:

Der Antrag wird einstimmig genehmigt.

zu 12. **Personalangelegenheiten**

Es liegt kein Antrag vor.

zu 13. **Anträge, Anfragen und Allfälliges**

13.1.

*Bgm. Posch führt aus, dass für den 13.07.2021 eine **zusätzliche Gemeinderatssitzung** eingeplant werde, wieder um 18.00 Uhr im Kurhaus.*

13.2.

*GR Niedrist bringt seitens seiner Fraktion folgenden **Antrag betreffend „Einrichtung eines „Street-Workout-Bereichs“ (Calisthenics-Park) im Kurpark“** ein:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass im Kurpark Hall ein Street-Workout-Bereich (Calisthenics-Park) eingerichtet wird.

BEGRÜNDUNG:

Die Corona-Zeit hat gezeigt, wie wichtig es ist, Sport- und Freizeitmöglichkeiten im nahen Umfeld zum Wohnsitz zu haben. Vorhandene Grünflächen und Parkanlagen sind ein wichtiger Ort für Jung und Alt, Erholungsuchende oder auch für Sporttreibende. Allerdings sind Sportbereiche in Hall zurzeit stark auf die Peripherie beschränkt und so wäre der Kurpark Hall der perfekte Ort, um im Zentrum ein neues und vielfältig nutzbares Sportangebot zu schaffen.

Calisthenics ist Krafttraining mit dem eigenen Körpergewicht, kombiniert mit Turnübungen und Artistik, und bietet daher Trainingsmöglichkeiten für jedes Trainingslevel. Vom Anfänger bis hin zum Profi.



**Kombi 5, grau,
Oberflächenmontage**
ohne Sicherheitsschild A380538-99
FSW10501-0000

Preis
8.920,00 €

Bei der Ausführung sollte der Untergrund entsprechend berücksichtigt werden. Eine Wiese als Grundlage ist eher schlecht geeignet.

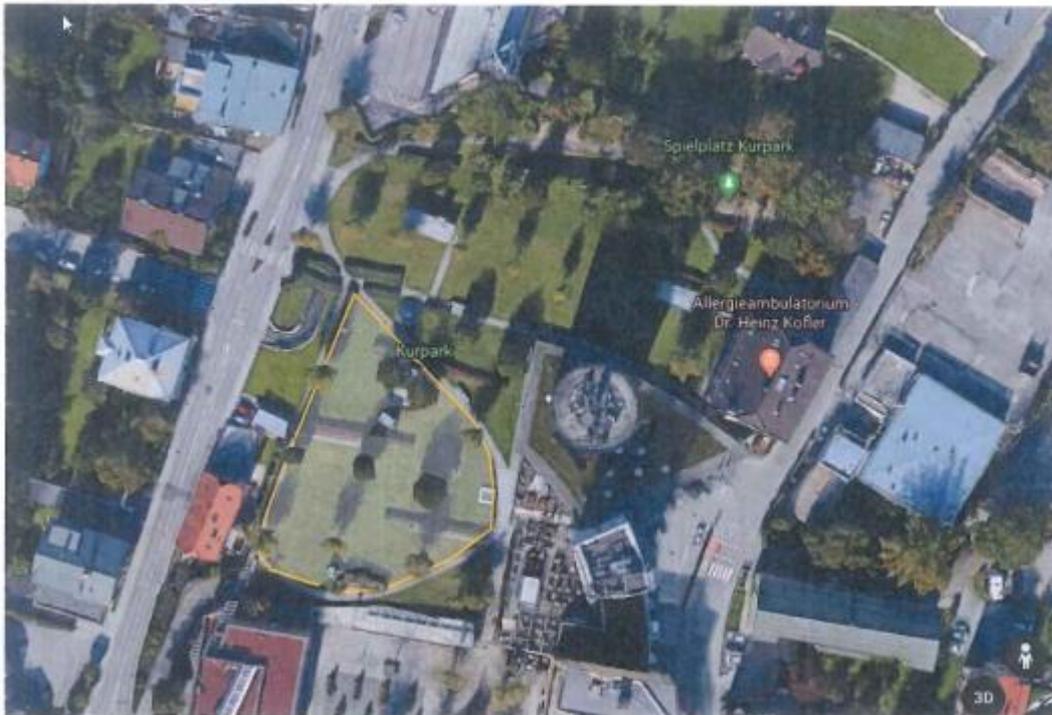
Eine Calisthenics-Anlage lässt sich platzsparend beispielsweise im Kurpark integrieren und würde somit allen frei zugänglich zur Verfügung stehen. Zudem könnte es auch neue Anreize für das Jugendzentrum oder Personal Coaches, für Workshops, aber auch für die umliegenden Schulen liefern.

Durch die darunterliegende Tiefgarage wäre es auch optimal für Sportler aus der Umgebung nutzbar. Mit dem Park-Hotel und den städtischen Geschäften in unmittelbarer Nähe ließe sich so ein Besuch im Calisthenics-Park mit Flanieren und Einkäufen verbinden, was die Belebung der Innenstadt insgesamt fördern könnte.

In vielen Städten gehören Street-Workout-Bereiche bereits zum Stadtbild mit dazu und sind nicht mehr weg zu denken. Auch unsere Stadt könnte damit einen Anreiz zu sportlicher Betätigung durch die Vorbildwirkung liefern. Lange Zeit mussten viele Bürger und Bürgerinnen

nun auf Fitnesscenter oder Indoor-Sport verzichten. Nun kann man auf baldige Besserung hoffen, dennoch ist eine derartige Alternative zum Fitnesscenter ein Gewinn für eine Gemeinde. Damit kann ein klares Zeichen gesetzt werden, dass der Stadt die Gesundheit der Bevölkerung wichtig ist.

Möglichkeiten für die Positionierung, siehe im nachfolgenden Bild hervorgehoben.



Beispiel des Anbieters Kompan:

Fächenbedarf ca. 60m²

GR Niedrist führt aus, seine Fraktion habe bereits im Juli 2017 einen Antrag an den Gemeinderat gestellt, wonach überprüft werden hätte sollen, dass Parkanlagen mit Kinderspielflächen und allenfalls Sportanlagen ausgestattet würden. Nach mehrmaliger Forderung der Behandlung dieses Antrages und aufgrund des Ablaufs der Sechsmontatsfrist werde nun ein neuer Antrag gestellt, wonach im Kurpark angefangen werden solle. Man habe während der Pandemiezeit gesehen, dass eine Betätigungsmöglichkeit im Freien eine gute Alternative etwa zu Fitnessstudios sei, welche nicht benützt werden könnten. Gegenständlich handle es sich um eine Art Hindernisparcours um gut EUR 9.000,-, was erschwinglich sei. Der Platzbedarf betrage ca. 60 m².

13.3.

*GR Niedrist bringt seitens seiner Fraktion folgenden **Antrag betreffend „Ausstattung der Schulen mit mobilen Endgeräten vor Beginn Schuljahr 2021/22“** ein:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Haller Schulen, für die die Stadt Hall in Tirol als Schulerhalter auftritt, im Rahmen der Digitalisierung der Schule noch vor Beginn des Schuljahres 2021/22 mit mobilen Endgeräten ausgestattet werden, damit die Lehrpersonen den Digitalisierungsprozess an ihren Schulen bestmöglich begleiten können.

BEGRÜNDUNG:

Der von der Bundesregierung initiierte 8-Punkte-Plan für die Digitalisierung der österreichischen Schulen – nachzulesen auf der Webseite des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung – sieht vor, dass mit Beginn des kommenden Schuljahres, also September 2021, alle Schüler und Schülerinnen der 5. und 6. Schulstufe mit digitalen Endgeräten ausgestattet werden. Danach soll diese Ausrüstung jeweils in der 5. Schulstufe erfolgen.

Damit stellt sich im Bildungswesen ein Paradigmenwechsel ein, der gut begleitet und geleitet sein muss. Auch wenn einige Aspekte in diesem Prozess noch nicht endgültig geklärt sind, so ist doch bereits jetzt klar, dass in der Unterstufe des Franziskanergymnasiums wie auch in den Mittelschulen jedes Kind in den beiden ersten Klassen ein digitales Endgerät bekommen wird, das von der jeweiligen Schule ausgewählt wurde. Die Eltern leisten dabei einen Finanzierungsanteil von 25 Prozent. Die Geräte sollen flächendeckend in allen Fächern genutzt werden.

Der Einsatz dieser Geräte dient dem Aufbau digitaler Kompetenzen, die in unserer Gesellschaft unverzichtbar geworden sind, aber auch der Individualisierung von Lernprozessen. Die Schulen selbst haben im organisatorischen, administrativen und pädagogisch-didaktischen Bereich eine äußerst komplexe und anspruchsvolle Aufgabe bei der Realisierung dieses Prozesses vor sich. Um dies bestmöglich tun zu können, müssen auch sie sich mit und an den Geräten gezielt vorbereiten können, die später im Einsatz sein werden. Daher müssen auch sie mit jenen mobilen Endgeräten ausgerüstet werden, die die Schüler und Schülerinnen an der jeweiligen Schule erhalten werden. Derzeit wird die Budgetierung dieser „Lehrer- und Lehrerinnen-Geräte“ dem Schulerhalter zugeschrieben. Um eine entsprechende Vorbereitung der Lehrpersonen zu ermöglichen, soll die Stadt Hall in Tirol dafür Sorge tragen, dass noch vor Beginn des Schuljahres 2021/22 eine Grundausstattung an mobilen Endgeräten an die Schulen ausgegeben werden kann. Diese Geräte bleiben nach derzeitigem Stand Eigentum des Schulerhalters. Die Gemeinderatsmitglieder der Gemeinde Jenbach haben bereits einen dementsprechenden Beschluss gefasst.

Da auch wir nur das Beste für die Zukunft unserer Kinder wollen, möge sich Hall am Vorbild der Gemeinde Jenbach orientieren und ebenfalls aktiv werden.

Bgm. Posch führt aus, dass dieses Thema bereits im Schulamt präsent sei und derzeit die Abstimmung mit den entsprechenden Experten erfolge, wie man diese Anschaffungen und Ausstattungen bewerkstellige.

13.4.

*GR Niedrist bringt seitens seiner Fraktion folgenden **Antrag betreffend „Live-Übertragung der Gemeinderatssitzungen und Bereitstellung der Aufzeichnungen in einer digitalen Medienbibliothek“** ein:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass die Sitzungen des Gemeinderates als Live-Übertragung der Bevölkerung zugänglich gemacht und als Aufzeichnungen in einer digitalen Medienbibliothek bereitgestellt werden.

BEGRÜNDUNG:

Homeoffice und Streaming von Veranstaltungen, Workshops oder auch Schulungen sind durch Covid-19 ein fixer Bestandteil in unserer Gesellschaft geworden. Die Digitalisierung hat durch die Pandemie einen enormen Schub bekommen. Unternehmen, Wirtschaftstreibende und Privatpersonen haben sich mittlerweile darauf eingestellt. Entfernungen können einfach überwunden werden, zu ungünstigen Termine stattfindende Ereignisse können als Aufzeichnung nachgehört oder nachgesehen werden. Darüber hinaus kann auch der Zuhörerkreis einfach erweitert werden. Und genau das ist auch für die Gemeinderatssitzungen zutreffend.

Viele Bürger müssen bis 17 oder 18 Uhr arbeiten und haben keine flexible Arbeitszeiteinteilung, die einen Besuch der Sitzung ermöglichen würde. Die teils bis zu 70 Seiten langen Protokolle nur als Lesestoff zu konsumieren, ist anspruchsvoll und gibt nur bedingt die verschiedenen Zugänge zu einem in Diskussion stehenden Thema wieder. Hinzu kommt noch, dass die fehlende Navigationsstruktur im Protokoll eine schnelle Suche oder Nachlese darin erschwert.

Die Gemeinderatspartei FÜR HALL hat bereits am 14.11.2017 einen ähnlich lautenden Antrag gestellt, welcher damals leider abgelehnt wurde. Aufgrund aktueller gesellschaftlicher Veränderungen sind wir der Meinung, dass die Zeit reif ist für einen neuen Vorstoß. Nach wie vor sind dabei Transparenz und eine generelle Erleichterung zum Zugang zu Entscheidungen in unserer Politik von Relevanz. Zudem könnte eine audiovisuelle Aufzeichnung der Sitzungen weitere Vorteile, etwa bei der Protokollerstellung bringen. Die Tonaufnahmen der Gemeinderatssitzungen, die für die Protokollerstellung herangezogen werden, sind schon seit

einiger Zeit im Einsatz, doch leider mit meist schlechter Qualität. Diese Aufnahmen ließen sich durch den Einsatz von Streaming-Technologie ebenfalls verbessern.

Covid-19 hat uns den Beweis geliefert, dass Streamen mittlerweile in der Gesellschaft angekommen ist und für viele bereits zum Alltag gehört. Deswegen ist es auch Zeit, dass wir in Hall das politische Geschehen auf eine neue Stufe heben und zeigen, dass Digitalisierung nicht an uns vorbeiläuft, sondern wir ein Teil davon sind.

Die Hall AG wäre für eine entsprechende Umsetzung genau der richtige Partner und hat bereits entsprechendes Interesse zugesichert. Zudem können wir durch deren technische Kompetenz sowie mit der lokalen Infrastruktur eine regionale Umsetzung realisieren.

GR Niedrist ergänzt, dass dieser Antrag schon einmal eingebracht worden sei und keine Mehrheit gefunden habe. Man habe seit 2020 allerdings die immer größer werdende Rolle von Videokonferenzen und allgemein der Digitalisierung gesehen. Angesichts der fast gähnenden Leere der Zuschauerreihen in dieser Sitzung erachte er es eines nochmaligen Versuchs wert, die demokratische Mehrheit im Gemeinderat davon zu überzeugen, dass auch die Haller Gemeinderatssitzungen über ein Streamingportal übertragen werden sollten. Es gehe auch darum, dass die Gemeinderatssitzungen um 18.00 Uhr beginnen würden und viele Personen bis zu diesem Zeitpunkt arbeiten würden. Auch diese könnten dann an der Sitzung des Gemeinderates teilnehmen. Mit einem derartigen Service für die Bevölkerung könnten gewisse Entscheidungen auch transparenter transportiert werden.

13.5.

GR Schmid bringt seitens ihrer Fraktion SPÖ Hall und der Fraktion „Für Hall“ folgenden Antrag betreffend „Haller Museumsquartier – weil Kultur Platz braucht“ ein:

Haller Museumsquartier- weil Kultur Platz braucht!

Die Burg Hasegg mit ihrem Hof, die benachbarte Münze und das Stadtmuseum sind neben der Haller Altstadt die historischen Highlights der Stadt Hall. Dementsprechend sorgsam müssen EntscheidungsträgerInnen mit der Weiterentwicklung und Nutzung der ansässigen Räumlichkeiten umgehen.

Die Burgtaverne als ehemaliger Gastronomiebetrieb steht leer, hier besteht großes Potential die Räumlichkeiten im Sinne der Geschichtsträchtigkeit der Umgebung zu beleben.

Ziel muss es sein, die Frequenz im Areal zu erhöhen. Dabei meinen wir nicht nur die touristische Nutzung, die Bevölkerung in Hall und Umgebung soll sich eingeladen fühlen das Burgareal zu nutzen und zu besuchen.

Die jetzt ungenutzte Burgtaverne birgt hier viele Möglichkeiten um die Menschen zum Verweilen einzuladen, dabei soll sichergestellt sein, dass die Räumlichkeiten für alle offen und niederschwellig nutzbar gemacht werden. Eine Symbiose von Kultur und Verweilmöglichkeit/ Ausschank ist anzustreben. Dabei ist vieles denkbar, Malerei, Bildhauerei, Musik, Theater, Tanz, Architektur,

Forschung, Workshops, Inspiration und vieles weitere könnte die Räume bespielen. So wie ein Büro im Laden, ein Kaffeehaus in der Boutique sowie die Bar im Kulturlabor Stromboli bereits Erfolgsmodelle in der Haller Altstadt sind, soll im Burghof ein Kulturbetrieb mit Verweil- und Verpflegungsmöglichkeit seinen Platz finden.

Mögliche Vorgehensweise:

Zielformulierung seitens Stadtgemeinde Hall.

Einladung sämtlicher Kultur- und Jugendvereine zur Ideenfindung.

Sichtung der Ideen.

Gemeinsame Umsetzung.

Antrag:

Der Gemeinderat möge durch einen Beteiligungsprozess mit den Haller Kultur- und Jugendvereinen eine offene und für die Allgemeinheit nutzbare Bespielung der Burgtaverne beschließen. Diese zukünftige Nutzung soll die Besucherfrequenz des Areals Burg Hasegg erhöhen und somit einen Mehrwert für die Stadtgemeinde Hall darstellen.



13.6.

GR Schmid bringt seitens ihrer Fraktion folgende Petition an die Bürgermeisterin betreffend „Saisontickets im Haller Schwimmbad“ ein:

In der Schwimmsaison 2019/20 wurde aufgrund der ungewissen Corona Situation die Preisgestaltung des Haller Schwimmbades umgestellt. Saisonkarten wurden genauso wie das Haller Kinder und Jugendticket nicht mehr ausgegeben. Wie wir alle wissen normalisierte sich die Situation während des Sommers und im Haller Schwimmbad herrschte nahezu Normalbetrieb. Einer Saisonkarte wäre nichts im Wege gestanden. Nun mussten wir leider feststellen, dass auch heuer keine Saisonkarten ausgegeben werden sollen. Dies stößt bei vielen Haller:innen auf Unverständnis. Gerade für Familien und Senior:innen stellt das Besuchen des Schwimmbades mit der Saisonkarte eine gute und finanzierbare Möglichkeit zur Freizeitgestaltung dar. Die Preisgestaltung der Saisonkarte ist für diese Gruppen besonders wichtig. Die angebotenen 12 er Blöcke kommen über die ganze Schwimmsaison gerechnet um einiges teurer als die Saisonkarte, besonders betroffen sind unsere Senior:innen da es für diese Personengruppe keine ermäßigten Blöcke nur ermäßigte Einzeleintritte gibt.

Das Freizeitticket stellt hier schon aufgrund des Preises für viele keine Alternative mehr dar. Außerdem kann es nicht im Sinne des Gemeinderates sein dass viele Menschen aus anderen Gemeinden mittels Freizeitticket durch die Kassa „durchgehen“ während Haller:innen sich oft in langen Warteschlangen gedulden müssen. Bezüglich Corona Situation sei angemerkt dass die Durchimpfung bis Juni erfolgt sein soll und durch den angedachten grünen Pass wenn überhaupt nur zu minimalen Einschränkungen kommen wird. (vgl. unzählige Pressekonferenzen Bundeskanzler und Impfdashboard – Corona-Schutzimpfung in Österreich (gesundheitsministerium.gv.at))

Das Schwimmbad kann am 19. Mai öffnen, das heißt rasches Handeln ist gefragt!

Wir ersuchen daher die Bürgermeisterin dringend und sehr zeitnah mit der Hall AG in Kontakt zu treten und das Saisonticket im Sinne unserer Bürger:innen einzufordern und durchzusetzen.

Obwohl sich die Bürgermeisterin normalerweise nicht in die Operative der Hall Ag einbringt möge in dieser Sache das Interesse der Haller Bürger:innen Vorrang haben.

13.7.

*Vbgm. Tscherner bringt seitens seiner Fraktion folgenden **Antrag betreffend „Öffentliche Versammlung wegen des geplanten Sportzentrums sowie geplanten Straßenbaus in Schönegg“** ein:*

ANTRAG:

Der Gemeinderat wolle beschließen, dass eine öffentliche Versammlung (z.B. im Kurhaus) zur umfassenden Information über die Pläne des geplanten Sportzentrums sowie des geplanten Straßenbaues in Schönegg stattfindet. Dies unter Einbeziehung der interessierten Bevölkerung zur Mitgestaltung der Sportanlagen und Zufahrtsstraßen.

BEGRÜNDUNG:

Im Stadtteil Schönegg hat sich eine Bürgerinitiative gebildet, welche sehr stark daran interessiert ist an der „Stadtteilentwicklung“ hinsichtlich Sportanlagen und Verkehr mitzuarbeiten. Dabei geht es nicht darum die Gesamtanlage zu verhindern, sondern gemeinsam stadtteilgerecht mitzugestalten. Um diversen Gerüchten entgegenzuwirken sollte diese Informations- und Mitbeteiligungsveranstaltung möglichst bald stattfinden.

Bgm. Posch führt aus, dass die Bildung einer Bürgerinitiative in Schönegg ihr wohl bekannt sei. Sie habe coronabedingt mit einer kleinen Gruppe davon gesprochen. Sie habe zugesichert, sobald dies aufgrund der Corona-Vorgaben möglich sei, in geeignetem Rahmen Informationen zu vermitteln. Derzeit sei dies bekanntermaßen leider nicht möglich.

13.8.

*Vbgm. Tscherner bringt seitens seiner Fraktion folgende **Anfrage betreffend die „Stadtzeitung“** ein:*

ANFRAGEN:

1. Wie hoch sind die jährlichen Kosten für die Stadtzeitung (Amtliche Mitteilungen) für die Stadt Hall, Personalkosten, Druckkosten, etc.

2. Wie hoch sind die Webeeinnahmen für Inserate und Einschaltungen in der Stadtzeitung
3. Wie hoch ist die Auflagezahl der Stadtzeitung
4. Bitte um Vorlage der Verträge zwischen der Stadt Hall und der Fa. Ablinger Garber GmbH bzw. der Garber Advertising GmbH betreffend die Stadtzeitung Hall.

Bgm. Posch führt aus, das sich der Überprüfungsausschuss ausgiebig mit der Stadtzeitung und den Vereinbarungen befasst und alles gutgeheißen habe. Im Übrigen würden sich die angefragten Zahlen im Rechnungsabschluss der Stadtgemeinde finden. Das könne aufgrund dieser Anfrage aber gerne noch einmal aufgearbeitet werden.

13.9.

*GR Weiler möchte zum unter **TOP 13.5. eingebrachten Antrag betreffend „Haller Museumsquartier“** alle „auf einen Ausflug mitnehmen“. Man komme als Tourist nach Hall, parke vielleicht am Salinenparkplatz, betrete durch die schöne Eingangssituation das Museum. Dort werde einem wirklich klar, wo die ersten Münzen geprägt worden seien, da würden viele Leute staunen. Man gehe dann über die hervorragende Treppe in den Münzerturm hinauf, stehe dann dort oben und habe eine Aussicht sozusagen auf halb Tirol, sei ganz fasziniert, bewundere beim Heruntergehen den dreiläufigen Treppenturm, der in Europa einmalig sei. Dann kaufe man im Shop ein Buch, etwa über Hall, und Spielzeug wie eine Ritterausrüstung für die Kinder. Und dann gehe man hinaus in den Burghof. Dort gebe es weder eine Bank, um sich hinzusetzen, noch Wasser zum Trinken, weil man den Brunnen in der Münzergasse nicht so schnell finde. Noch gebe es einen Hinweis, wie man in die Altstadt komme, noch einen Papierkorb, sondern nur ein WC, das man um 50 Cent benutzen könne. So etwas Ungastliches wie den Haller Burghof, nachdem man dieses Juwel angeschaut habe, gebe es genauso selten wie den dreiläufigen Treppenturm. Wie schön wäre es, wenn die Burgtaverne als Gastronomiebetrieb in Betrieb wäre! Wenn es im Burghof ein paar Tischchen gebe, wo man sich hinsetzen und das vielleicht gerade gekaufte Buch anschauen könne. Oder wenn man im Frühjahr so nett im Gastgarten mit Blick auf den Münzerturm Platz nehmen könne. Das alles gebe es aber nicht. So werde man als Tourist wahrscheinlich wieder zum Parkplatz zurückgehen und weiterfahren.*

*Auf den Einwurf von StR Tusch, dass man dann stattdessen vielleicht auch zum Gasthof Goldener Engl gehen könne, entgegnet GR Weiler, dass man das erst einmal finden müsse, zumal der Ausgang aus dem Burghof auf den Hofratsgarten und weiter eher sehr privat wirke. Das traue man sich als Tourist nicht zu. Sie müsse aber nicht nur von Touristen reden, sondern genausogut auch von Haller*innen, die dort vielleicht auch einmal Station machen könnten. Die vielleicht wie früher im netten Gastgarten etwas trinken bzw. essen wollten. Die einfach mal am Abend dort unten sitzen und sich freuen wollten, dass man so etwas Schönes in der Stadt habe. Das verbaue man sich aber auf Jahrzehnte. Das sei wirklich sträflich. Nachdem sie annehme, dass der gegenständliche Antrag abgelehnt werde – zumal sie gesehen habe, dass die Küche der Burgtaverne schon ausgebaut worden sei –, wolle sie wissen, ob die Studentenverbindung dort unten einen befristeten oder einen unbefristeten Vertrag bekäme. Zweitens wolle sie wissen, ob man die Gäste über den Burghof in das öffentliche WC schicken müsse, wenn man den Rittersaal für private Zwecke wie etwa eine Hochzeit miete, oder ob die WC-Anlagen der Studentenverbindung mit inbegriffen seien.*

Bgm. Posch antwortet, die WC-Situation sei so geplant, dass mit dem Rittersaal eine eigene WC-Anlage – eine solche sei ja schon einmal vorhanden gewesen – verbunden sei. Der Mietvertragsabschluss sei operatives Geschäft der HALLAG Kommunal GmbH. Die Eckpunkte seien abgestimmt.

Vbgm. Nuding möchte sich zum Vorbringen von GR Weiler betreffend Burgtaverne, Gastgarten, Nutzung durch die Haller Bevölkerung äußern. Aufgrund seiner Zugehörigkeit zur Numismatischen Gesellschaft und der wöchentlichen Treffen in der Burg sei er früher ein- bis zweimal wöchentlich in diesem Gastronomiebetrieb gewesen. Leider sei der Beweis erbracht worden, dass die Bevölkerung dieses gastronomische Angebot nicht angenommen habe, ansonsten diese Gastronomie auch heute noch bestehen würde. Der Bedarf daran sei anscheinend nicht gegeben gewesen, der Besuch habe für eine ertragsgerechte Führung des Gasthauses nicht ausgereicht. Das sei zu akzeptieren. Jetzt zu sagen, dieses Angebot gehe der Bevölkerung ab, entspreche nicht der Realität.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, schließt Bürgermeisterin Dr. Posch die Sitzung um 19:38 Uhr.

Der Schriftführer:

Die Bürgermeisterin:

StADir. Dr. Bernhard Knapp eh.

Dr. Eva Maria Posch eh.

Die Protokollunterfertiger:

GR Sachers eh.

GR Henökl eh.